

DIE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT AN DER PRAGER UNIVERSITÄT*

Von *Erich Schmied*

In der Zeit bis zur Theresianischen Studienreform

Die Prager Universität wurde — wie in der Stiftungsurkunde vom 7. April 1348 ausdrücklich hervorgehoben wurde — nach dem Vorbild der Universitäten in Paris und Bologna errichtet. An der Universität in Bologna wurde die Jurisprudenz besonders gepflegt und übte eine große Anziehungskraft auf Hörer aus Böhmen aus¹. Deshalb wurden juristische Themen von Anfang an in den Lehrbetrieb der Prager Universität einbezogen.

Die Rechtswissenschaft beschränkte sich zunächst auf das kanonische Recht, erstreckte sich aber etwa ab 1390 auch auf das römische Recht². Die Rechtsfakultät nannte sich zunächst *facultas iuris canonici*. Erst im Jahre 1402 wurde der erste *Juris Utriusque Doctor* promoviert³. Aber es galt noch immer der Grundsatz *schola est accessorium ecclesiae*.

Als die deutschen Magister und Scholaren im Jahre 1409 die Prager Universität (Carolinische Akademie) verließen und die Hussitenkriege das Land verheerten, verlor die Universität ihre Bedeutung. Der Lehrbetrieb beschränkte sich fast nur noch auf die philosophische (artistische) Fakultät, eine Rechtswissenschaft gab es nicht mehr. In den Jahren 1547—1608 hatte die Universität nur noch 8—10 Professoren und an den philosophischen Vorlesungen nahmen nur noch 25—30 Studenten teil. 1556 gründete Kaiser Ferdinand I. in Prag das Jesuitenkolleg im Kloster zu St. Clemens (Clementinische Akademie). Auch dort spielte die Rechtswissenschaft keine Rolle. Obwohl es an gelehrten Juristen nicht fehlte (man denke z. B. an Paul Christian von Koldin, der 1579 eine vereinheitlichte, vom römischen Recht stark beeinflusste Ausgabe der böhmischen Stadtrechte schuf), lasen auch rechtsgelehrte Professoren nur über religiöse Themen und über lateinische und griechische Klassiker⁴.

* Verwendete Abkürzungen: a. o. = außerordentlich, čsl = tschechoslowakisch, ČSR = Tschechoslowakische Republik, o. = ordentlich, öst. = österreichisch, RGBI = öst. Reichsgesetzblatt, RPh = Rechtsphilosophie, StBG = Strafgesetzbuch, StPO = Strafprozeßordnung, StPR = Strafprozeßrecht, StP = Strafprozeß, StR = Strafrecht.

¹ Ott, Emil: Beiträge zur Receptions-Geschichte des röm.-canon. Prozesses in den böhm. Ländern (Leipzig 1879). Nachdruck Frankfurt/M 1968, 38.

² Schnabel, Georg Norbert: Geschichte der juridischen Fakultät an der Vereinigten Carl-Ferdinandischen Hochschule zu Prag. Bd. 1. Prag 1827, 7 f.

³ Ott 1968, 52.

⁴ Tomek, Wenzel: Geschichte der Prager Univ. (Prag 1849). Neudruck Osnabrück 1968, 193.

Erst im Jahre 1610 wurde die Rechtsfakultät erneuert. 1612 begann Joh. Mathias a Sudetis mit Vorlesungen über die Institutionen unter Berücksichtigung des kanonischen Rechts. Aber das Rechtsstudium war „nur noch ein schwacher Schatten seiner einstigen Größe“⁵.

Nach der Schlacht auf dem Weißen Berg führte der erhöhte Bedarf an katholischen, juristisch geschulten Personen in der Staatsverwaltung und vor allem in den Städten⁶ dazu, daß Kaiser Ferdinand II. 1624 an der Clementinischen Akademie eine selbständige juristische Fakultät errichtete und ihren Absolventen versprach, sie bei der Besetzung von Stellen in der staatlichen Verwaltung bevorzugt zu berücksichtigen. Ab 1638 hatte auch die Carolinische Akademie eine Rechtsfakultät.

Als es 1654 zu einer Vereinigung der beiden Universitäten unter dem Namen Carolo-Ferdinanda kam, gab es wieder eine einheitliche juristische Fakultät⁷. Gelehrt wurde nur das römische und an der theologischen Fakultät das kanonische Recht. Das römische Recht, mit dem rechtsvergleichend auch das in Böhmen geltende Recht behandelt wurde, war in drei Fächer gegliedert: das Recht des Codex, der Digesten und der Institutionen. Der Professor der Digesten erörterte das von den Glossatoren und Postglossatoren fortentwickelte Strafrecht bei der Behandlung der *libri terribiles*. Der Professor des kanonischen Rechts befaßte sich auch mit dem von den Kanonisten fortentwickelten Straf- und Prozeßrecht des Codex iuris canonici, insbesondere des Decretum Gratiani.

Unter den Professoren der Digesten ragt Christoph K y b l i n (auch Küblin) von Waffenburg (1617—1678) hervor, der dem Strafrecht besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Er war ein sehr aktiver, belesener Jurist, Landesadvokat und von 1649—78 Professor der Prager Universität. Unter seinen zahlreichen Werken finden wir eine strafrechtliche Abhandlung *Tractatus novus de poenitentia et voluntatis mutatione in utroque iure* (1669) und die *Diss. De legibus, poenis et iure aggratiandi* (1672, J. F. Tam)⁸. Andere Digesten-Professoren, die in ihren Vorträgen auch strafrechtliche Fragen erörterten, waren insbesondere J. C. S c h a m b o g e n (1636—96), W. X. N e u m a n n von Puchholtz (1670—1743), J. W. D w o r z a k und J. A z z o n i (1712—60). Von den Professoren des kanonischen Rechts hat sich keiner näher mit strafrechtlichen Fragen befaßt. Nicht an der Universität, sondern am Erzbischöflichen Seminar wirkte der Ossegger Zisterzienserpater E. W o r e l, Professor für Moraltheologie. Er las auch kanonisches Recht und schrieb das Werk *Nemesis ecclesiastica in sacris canonici iuris sanctionibus expressa* (Prag 1727)⁹.

⁵ E b e n d a 125, 150.

⁶ Vgl. O t t 1968, 73, 228; K l a b o u c h, Jiří: K počátkům protischolastických proudů na pražské universitě v. 18. století [Zu den Anfängen der antischolastischen Strömungen an der Prager Univ. im 18. Jh.]. *Acta Universitatis Carolinae*. Prag 1958, 89.

⁷ Zur Organisation der jurid. Fakultät im 17. Jahrh. siehe S c h n a b e l 1827; T o m e k 1968; V a n ě ě k, Václav: Kapitoly o právních dějinách Karlovy University [Kapitel aus der Rechtsgeschichte der Karlsuniversität]. Prag 1934, 41 f.

⁸ K l a b o u c h, Jiří: Osvícenské právní nauky v českých zemích [Die Rechtslehre der Aufklärungszeit in den böhm. Ländern]. Prag 1958, 77; zu Klabouchs Werk s. die kritische Rezension von Wilh. W e i z s ä c k e r in der Zeitschrift f. Ostforschung 8 (1959) 300.

⁹ K l a b o u c h: Osvícenské právní nauky 1958, 79, 96, 97.

In Deutschland spielte im 17. Jahrhundert die Einholung von Gutachten und Sentenzen bei den juristischen Fakultäten eine große Rolle. Die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) hatte die Richter angewiesen, in größeren, zweifelhaften Rechtsfällen den Rat von Rechtsverständigen einzuholen. Deshalb wurden häufig die Akten an eine juristische Fakultät versandt, um dort *consilia* oder Sentenzen einzuholen¹⁰. In Böhmen wurden Rechtsauskünfte und Sentenzen von den Oberhöfen erteilt und seit dem 16. Jahrhundert Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren durch die Appellationskammern und Appellationsgerichte getroffen¹¹. Über die Erteilung strafrechtlicher Konsilien durch die Prager Rechtsfakultät ist nichts bekannt geworden.

Um 1700 wurden die Lehrfächer des kanonischen Rechts und des römischen Rechts, die von o. Professoren in öffentlichen Vorlesungen gelehrt wurden, durch Nebenfächer ergänzt, nämlich durch Naturrecht (*ius naturae*), allgemeines Staatsrecht (*ius publicum*), Lehensrecht (*ius feudale*) und ab 1740 durch das Lehrfach der Gerichtspraxis (*praxis generalis* bzw. *praxis boemica*). Es ist bemerkenswert, daß das Naturrecht in Prag früher als Lehrfach eingeführt wurde als in Wien. Die genannten Nebenfächer wurden überwiegend von a. o. Professoren in Privatkollegien gegen Honorar vorgetragen, erfreuten sich aber dennoch bei der Hörschaft wachsender Beliebtheit und Frequenz.

Im Jahre 1730 erschien die erste größere, selbständige, strafrechtliche Abhandlung eines Professors der Prager Universität: Neumanns *Justitia vindicativa seu diss. iur. de delictis* (Dworzak). Sie enthält eine Übersicht über das damals geltende StR und StPR und berücksichtigt auch die *Carolina*, die *Josefina*, das sächsische und österreichische Recht und die einschlägige Literatur¹².

In der Theresianischen und Josephinischen Zeit

Die Zeit war reif dafür, das Strafrecht als selbständiges Lehrfach anzuerkennen. Dafür sprach auch die Entwicklung in den umliegenden Ländern und die reichhaltige, spezifisch strafrechtliche Literatur in Deutschland und im Ausland. Im Jahre 1746 machten die Professoren der juristischen Fakultät in Prag einen Vorschlag zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums¹³. Darnach sollte dieses Studium nicht nur Naturrecht, Staats- und Lehensrecht, sondern auch Rechtsgeschichte, Völkerrecht, Kriminalrecht und Wechselrecht umfassen. Dieser Vorschlag wurde an höchster Stelle genehmigt.

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde 1747 eine Verordnung zur Studienreform erlassen, in der das Kriminalrecht als Lehrfach, allerdings nur in

¹⁰ Vgl. Hegler, August: Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. u. 18. Jahrh. Freiburg/Br. 1899.

¹¹ Ferdinand I. errichtete am 20. 1. 1548 ein besonderes Appellationsgericht für den Bürgerstand.

¹² Kloubouch: *Osvícenské právní nauky* 1958, 77.

¹³ Kloubouch, Jiří: Der Rechtsunterricht an der Universität in Prag und die Anfänge der Aufklärung im Mittelalter. In: *Universitas Comeniana, Acta facultatis Juridicae*. Prefsburg 1968, 140.

Zusammenhalt mit den Digesten, anerkannt wurde. 1748 wurde auch das Naturrecht zu einem Lehrfach erhoben, das zunächst mit dem allgemeinen Staatsrecht, später mit den Institutionen verbunden wurde.

Durch Hofreskript vom 22. Oktober 1754 wurde ein neuer Studienplan eingeführt. Darin ist erstmals ein „professor Digestorum et Iuris Criminalis“ vorgesehen und unter den Vorlesungen im öffentlichen Kollegium ist eine Vorlesung über die Digesten samt ius criminale angeführt. Das Kriminalrecht war nach diesem Reskript in den letzten drei Monaten des dritten Jahrgangs zu hören. Das Rechtsstudium wurde von 5 auf 4 Jahre verkürzt. Der promovendus hatte zur Erlangung der Doktorwürde vier strenge Prüfungen (Rigoros) abzulegen. Sie bestanden aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Die erste der mündlichen Prüfungen bezog sich auf das ius naturale et criminale und eine der 7 schriftlichen Prüfungsarbeiten betraf das Kriminalrecht.

In den detaillierten Instruktionen zum neuen Studienplan von 1754 wurden die Professoren der Digesten und des Kriminalrechts angewiesen¹⁴: „Zuerst muß der Status quaestionis durch Formirung eines casus in Richtigkeit gesetzt, hierfür werden die Beweisthümer der Rechtsfrage, als: der wörtliche Inhalt des Gesetzes (des Codex, der Novellen), dann die Meinungen der Rechtsgelehrten und andere Vernunftgründe angeführt, endlich auch die wichtigsten Einwürfe dagegen widerlegt. Überhaupt aber soll er bei Erklärung der Digesten, da sie nur als iura subsidiaria zu betrachten seyen, immer zugleich auf die vaterländischen Gesetze, den Codex Thesianus und den Codex Austriacus, auch auf die einzelnen Rescripte und des Suttinger Consuetudines Austriacae sich beziehen.“ In den Instruktionen wurde ferner bestimmt¹⁵, daß in den Vorlesungen über „die peinlichen Rechte“ das ius criminale von Justus Henning Böhmer¹⁶ und wenn dieses zu weitläufig sein sollte, der Commentarius in Processum Criminalem¹⁷ des Würzburger Hofrats J. P. Banniza zu verwenden sei.

Nach einem Hofdekret vom 22. Mai 1767 mußte jeder, der zu einer „Landes-Advokazie“ oder ad praxim superiorum instantiarum zugelassen werden wollte, ein Studium bestimmter juristischer Fächer, darunter auch des Kriminalrechts, durch Vorlage von Studienzeugnissen nachweisen.

Kaiserin Maria Theresia erneuerte 1753 eine schon seit Jahrzehnten bestehende Kodifikationskommission und wies sie an, die unüberschaubar gewordenen Rechtsbestimmungen (Reskripte, Gesetze, landesherrlichen Verordnungen, Erlasse) alsbald zu sichten und unter Berücksichtigung der Carolina, der Ferdinanda von 1656, der Josephina von 1707 und des Landesrechts zu kodifizieren. In diese kaiserliche Kompilationskommission wurde auch Josef Azzoni, Professor der Digesten

¹⁴ Schnabel II 1827, 7.

¹⁵ Schnabel II 1827, 121.

¹⁶ Böhmer, einer der bedeutendsten Strafrechtsdogmatiker des 18. Jahrh., beeinflusst von der Naturrechtslehre Pufendorfs, schrieb die *Elementa iurisprudentiae criminalis* (Halle 1732), *Observationes ad Carpzovii Practicam* (1759), *Meditationes in Const. Crim. Carolinam* (1770).

¹⁷ 1755 umgearbeitet zum *Systema iurisprudentiae criminalis* (2. Aufl. 1763). Banniza war seit 1754 Prof. der Digesten und des Kriminalrechts an der Univ. Wien.

und des Kriminalrechts an der Prager Universität, berufen, der im besonderen das Strafrecht bearbeitete¹⁸.

Zuerst erschien die Verneuerte Hals-Gerichts-Ordnung für Böhmen vom 22. Juli 1765, die eine Kompilation des geltenden Rechts war und nur kurze Lebensdauer hatte. Denn am 31. Dezember 1768 wurde der Codex Theresianus erlassen, dessen strafrechtlicher Teil die Constitutio Criminalis Theresiana (Nemesis Theresiana) war. Diese umfaßte materielles StR und StPR und stellte die Rechtseinheit für die deutschen Erbländer der öst. Monarchie her. Sie brachte keine umwerfenden Reformen, sondern war eine systematisierende Kompilation des bestehenden unübersichtlichen Rechts mit oft wörtlicher Übernahme von Bestimmungen z. B. aus der Ferdinanda oder Josephina. Das Gesetz übernahm zwar Ausdrücke aus der sich ausbreitenden Naturrechtslehre, aber das Naturrecht selbst fand darin noch keinen Niederschlag. Am Inquisitionsprozeß wurde festgehalten, seine Durchführung sogar noch verschärft. Das Gesetz atmete noch den Geist des 17. Jahrhunderts, den Geist eines theokratischen Absolutismus¹⁹.

1771 wurden die Lehrkanzeln für kanonisches Recht bei den theologischen Fakultäten aufgehoben und die Lehre des kanonischen Rechts an den juristischen Fakultäten zugelassen. Im Jahre 1774 wurde eine neue Verfassung der juristischen Fakultäten erlassen²⁰. Der Doktorand hatte nunmehr drei Rigorosen abzulegen. Das zweite bezog sich auf römisches Recht und Kriminalrecht. Die schriftlichen Prüfungen entfielen. Den bisherigen Vorlesebüchern wurde nun die Bedeutung von Lehrbüchern beigemessen. Zugelassene Lehrbücher für Kriminalrecht waren die noch zur gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft zählenden Werke von Ch. C. F. Meister²¹ und J. Ch. Koch²² „mit Beirückung der betreffenden Stellen aus der Nemesis Theresiana“. In einer Instruktion aus dem Jahre 1778 wurde angeordnet, im Unterricht des Kriminalrechts die von dem Wiener Professor Ch. Hupka für den akademischen Gebrauch zusammengestellten Sätze²³ als Lehrbuch zu verwenden.

Der erste o. Professor Digestorum et Iuris Criminalis war Johann Nepomuk Wenzel D w o r z a k de Boor (gest. 1777). Er war schon seit 1736 an der juridi-

¹⁸ Azzoni stammte aus einem nach Böhmen eingewanderten Mailänder Adelsgeschlecht. Er wurde 1712 in Prag geboren, erwarb an der Prager Univ. 1733 den Grad eines Doktors der Philosophie, 1738 den Grad eines Doktors der beiden Rechte und wurde Landesadvokat. Als durch Hofdekret vom 22. 10. 1740 an der Universität die praxis generalis (boemica) als Lehrfach eingeführt wurde, übernahm er als a. o. Prof. die Vorlesungen mit dem Auftrag, auch die Rechtspraxis nach kanonischem Recht zu lehren. 1747 wurde er o. Prof. des öffentlichen Rechts. An der Universität wirkte er bis 1754, nebenbei blieb er Advokat, der vor allem als Verteidiger von Adelligen berühmt wurde. 1760 starb er in Baden bei Wien. Über Azzoni s. Ottáv Slovník. Bd. 2. Prag 1889, 1139; K l a b o u c h : Osvícenské právní nauky 1958, 138.

¹⁹ Über das Strafrecht unter Maria Theresia s. O g r i s , W.: Maria Theresia Judex. Öst. Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 110 (1973) 232.

²⁰ Hofdekret v. 3. 10. 1774, abgedruckt bei S c h n a b e l II 1827, 139.

²¹ Principia iuris criminalis Germaniae communis (1755).

²² Institutiones iuris criminalis (Jena 1758).

²³ Positiones iuris criminalis. Das Werk faßt die wichtigsten Bestimmungen des zerplitterten materiellen und prozessualen Kriminalrechts zusammen. Über Hupka siehe M a y e r - M a l y , Theo: Die Pflege des röm. Rechts in Wien während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. In: Studien zur Geschichte der Univ. Wien. Graz-Köln 1965, 43.

schen Fakultät tätig und hatte zunächst in altem Stil Zivilrecht gelehrt. Nach der Theresianischen Studienreform übernahm er die neue Lehrkanzel für Digesten und Kriminalrecht. Für die Ideen der Aufklärung und die neue naturrechtliche Lehre hatte er noch kein Verständnis, die naturrechtliche Literatur war ihm fremd. Er beschränkte sich auf die bloße Auslegung der Strafgesetze und wendete sich im übrigen mehreren rein religiösen Themen²⁴ zu.

Von 1758 bis 1797 wirkte in Prag als Professor der Digesten und des Kriminalrechts Joseph Anton Schuster (1720—1797). 1784 war er Rektor der Prager Universität. Er wurde in Innsbruck geboren, studierte Rechtswissenschaften und RPh an den Universitäten Olmütz, Prag und Wien. Vor seiner Prager Zeit war er „Professor des natürlichen Rechts und der Institutionen“ an der Universität Wien. Er war ein Schüler Martinis. Seinen Vorlesungen legte er Martinis Positiones ex Iure Naturae zugrunde. Er sah im Naturrecht die rechtsphilosophische Grundlage der gesamten Strafrechtswissenschaft. Er kannte die Werke der Klassiker des Naturrechts und erklärte in seinen Vorlesungen das Strafrecht, das er erstmals systematisch zu erfassen suchte, aus dem Naturrecht, in dem er den Inbegriff aller objektiv-sittlichen Werte erblickte. Er schrieb die *Exercitatio de iure puniendo in statu naturali* (Prag 1760) und mehrere andere Monographien aus dem Naturrecht²⁵.

Ein neues Lehrfach waren die „politischen Wissenschaften“, die zunächst an der philosophischen Fakultät und erst seit 1784²⁶ an der juristischen Fakultät gelehrt wurden. Sie bestanden aus „Polizey-, Handlungs- und Cameralwissenschaften“ entsprechend der Systematik in dem berühmten Werke von Joseph von Sonnenfels „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz“²⁷. Die „Polizeiwissenschaften“ hatten damals einen anderen Inhalt als gegenwärtig, wo man darunter einen Komplex der Lehren von der Polizeitechnik (*police scientifique*) versteht. Sie bezogen sich damals auf die „politischen Polizei-Übertretungen“. Die politischen Wissenschaften wurden in Prag wie an der Wiener Universität auf drei Jahrgänge aufgeteilt: im ersten wurden die Polizei-, im zweiten die Handlungs- und im dritten die Finanzwissenschaften gelesen.

Ein Sonnenfels-Schüler, der ganz im Banne der Aufklärungsideen stand, war Joseph Ignaz Butschek, Ritter von Heralitz (1741—1821). Er wurde in Freiberg/Kr. Prerau geboren, studierte zunächst Philosophie an der Universität Olmütz, dann Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wo er Sonnenfels hörte und schätzen lernte. 1766 wurde er Professor der politischen Wissenschaften in Prag, 1775 auch Professor der Wirtschaftswissenschaften (und damit wohl der erste Lehrer der Volkswirtschaft an der Prager Universität).

Butschek unterschied nachdrücklich zwischen Rechts- und Polizeiwissenschaften und bemängelte, daß im Codex Thesianus beide miteinander vermischt seien. In geistvollen Ausführungen wagte er auch, seinen Lehrer Sonnenfels zu kritisieren. Er schrieb eine „Abhandlung von der Polizey überhaupt und wie die eigentlichen Polizeygeschäfte von gerichtlichen und anderen öffentlichen Verrichtungen unter-

²⁴ Kloubouch: *Osvícenské právní nauky* 1958, 186, 199.

²⁵ Ebinda 185, 198.

²⁶ Hofdekret v. 1. 1. 1784.

²⁷ In 1. Aufl. erschienen in Wien 1765/67, 5. Aufl. 1787.

schieden sind“ (Prag 1778), die besonders in Wien großen Eindruck machte. Butschek wurde Mitglied einer Prager Kommission, die aus den verstreuten, lückenhaften und unsystematischen Polizeivorschriften ein Polizeigesetzbuch schaffen sollte. Es entstand der Entwurf einer „Landespolizei-Instruktion“, der 1773 der Wiener Regierung vorgelegt wurde, aber schließlich doch nie Gesetz wurde. Im Nebenamt fungierte Butschek seit 1775 als Beisitzer der Landeszensurkommission in Prag, welche die politischen und ausländischen Schriften zensurierte.

Als Sonnenfels-Schüler trat Butschek sehr entschieden gegen die Anwendung der Folter, gegen eine willkürliche Handhabung der Strafgewalt, für die strenge Bindung des Richters an das Gesetz, für eine vernunftmäßige Wahrheitserforschung im Strafprozeß und für eine durchgreifende Humanisierung der Strafrechtspflege ein. Er übersetzte Cesare Beccarias Werk „*Dei delitti e delle pene*“ (1764) ins Deutsche („Abhandlung von Verbrechen und Strafen“, Prag 1765) und verbreitete damit kriminalpolitische Reformgedanken auch in weiten Kreisen des Volkes.

Butschek hielt seine Vorlesungen über die politischen Wissenschaften nicht in einem Universitätsgebäude, sondern in einem gemieteten Lokale. Aber seine Vorlesungen waren dennoch durch Dekrete aus den Jahren 1770 und 1771 den Rechts Hörern, die staatliche Ämter anstrebten, zur Pflicht gemacht²⁸.

Noch unter der Regierung Maria Theresias hatte sich ihr Mitregent Kaiser Josef II. für die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe in Österreich eingesetzt. Er kannte das Werk Beccarias und war von Joseph von Sonnenfels, dem Vorkämpfer für die Aufklärung, stark beeinflußt. Auf Drängen Josefs schaffte Maria Theresia 1776 die Folter ab.

1781 erteilte Kaiser Josef II. den Auftrag, die *Constitutio Criminalis Theresiana* umzuarbeiten. An ihre Stelle traten das „Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung“ vom 13. Januar 1787²⁹ und die Allgemeine Kriminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788³⁰. In diesen Gesetzen, die unter starker Anteilnahme des Kaisers zustande kamen³¹, fanden die Ideen der Aufklärung weitgehend Berücksichtigung. Die willkürliche Handhabung der Strafgewalt durch die Gerichte wurde beseitigt, und die Richter wurden verpflichtet, nur die gesetzlichen Strafen zu verhängen. Die Epoche des gemeinen, schriftlichen Inquisitionsprozesses wurde abgeschlossen. Aber das Strafgesetz kannte noch immer harte und grausame Strafen.

Vom Jahre 1787 ab wurden an der juristischen Fakultät der Prager Universität Vorlesungen über das neue Strafrecht gehalten³² und zwar nicht mehr in Verbindung mit den *Digesten*, sondern als Vorlesungen über Kriminalrecht als selbständiges Lehrfach.

²⁸ Vgl. Tom ek 1968, 335.

²⁹ Dazu Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 1947, 228.

³⁰ Dazu Lohsing, Ernst: *Öst. StPR.* Graz-Wien 1920, 786.

³¹ Vgl. Rulf, Friedrich: Kaiser Joseph II., der Reformator des StR in Österreich. Prag 1882 (Sammlung gemeinnütziger Vorträge 73); Conrad, Hermann: Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreformen Josefs II. In der Festschrift f. Hellmuth v. Weber z. 70. Geburtstag. Bonn 1963, 56—74; Kl abouch: *Osvícenské právní nauky* 1958.

³² Die Deutsche Karl-Ferdinands-Universität unter der Regierung seiner Majestät des Kaisers Franz Josefs I. Hrsg. v. Akademischen Senat. Prag 1899, 126.

In der Zeit des vormärzlichen Systems

Die Reformen Kaiser Josefs II. fanden viele Gegner. Die Nachfolger des Kaisers machten zahlreiche Reformen rückgängig oder schwächten sie ab. Kaiser Leopold II. beseitigte in mehreren Novellen einzelne Bestimmungen des StGB von 1787 und Kaiser Franz II. hob das ganze Gesetz auf und ersetzte es durch das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen“ vom 3. September 1803³³. Es umfaßte materielles und prozessuales Strafrecht und galt für alle deutschen Erbländer. Der erste Teil des Gesetzes war im wesentlichen ein Werk Franz von Zeillers³⁴, der zweite Teil stammte überwiegend von Joseph von Sonnenfels³⁵.

v. Zeiller schuf auch eine Reform der juristischen Studien. Die neue Studienordnung wurde am 13. Juli 1810 verkündet und am 7. September 1810 durch eine Instruktion ergänzt. Die schon seit der Theresianischen Zeit und unter Kaiser Josef II. betonte Tendenz, daß der Rechtsunterricht vornehmlich der Ausbildung von Praktikern und namentlich von Bewerbern für den öst. Justiz- und Verwaltungsdienst zu dienen habe, wurde in der Zeillerschen Studienreform fortgesetzt. Der Unterricht im römischen und kanonischen Recht wurde eingeschränkt. Am Naturrecht als Grundlage des Rechtsunterrichts wurde festgehalten, aber die Ausbildung der Juristen sollte fortan an den öst. Kodifikationen im Sinn einer „österreichischen Nationalerziehung“³⁶ und mit dem Ziel, „das öst. Nationalbewußtsein zu fördern“³⁷, ausgerichtet werden. Den öst. Juristen sollte praktisch verwendbares Fachwissen und eine an der naturrechtlichen Doktrin orientierte Weltanschauung vermittelt werden. Das gebundene Studiensystem blieb, der Lehrstoff wurde auf Jahrgänge verteilt. Das Kriminalrecht war im ersten, die politischen Wissenschaften (Polizeiwissenschaften) waren im 4. Studienjahr zu hören. Das Schwergewicht sollte auf die Auslegung des geltenden Rechts gelegt werden.

Als die Reaktion gegen die Reformen Kaiser Josefs II. einsetzte, zog sich Butschek zurück. Ab 1794 ließ er sich in seinen Vorlesungen durch einige seiner Schüler vertreten. 1807 trat er in den Ruhestand. Manche, die zur Blütezeit des Josefinismus als Gegner der Reformen geschwiegen hatten oder schweigen mußten, meldeten sich nun wieder zu Worte. Dazu gehörte Franz Joseph Groß (1724—1796). Er stammte aus Duppau, war in Prag zunächst „Professor der praktischen Rechtsgelehrsamkeit“, lehrte „Gerichtspraxis“ und war von 1778—96 Professor der Digesten

³³ Dazu Schmidt 1947, 229.

³⁴ Vgl. S w o b o d a, Ernst: Franz v. Zeiller, der große Pfadfinder der Kultur auf dem Gebiete des Rechts und die Bedeutung seines Lebenswerks für die Gegenwart. Graz 1931; O b e r k o f l e r, Gerhard: Die Strafrechtslehrer an den Universitäten Wien und Prag im Vormärz. Innsbruck 1982, 50 (Innsbrucker Histor. Studien 5). — Prof. v. Zeiller (1751—1828) hatte schon 1793 als Beisitzer der „Hofkommission in Justizsachen“ an Reformentwürfen mitgearbeitet. Für den ersten Teil des StGB von 1803 war er Referent.

³⁵ Vgl. O b e r k o f l e r 1982, 54 f.

³⁶ L e u t z e, Hans: Die öst. Rechtswissenschaft vor dem Jahre 1848. In: Universitas Comeniana, Acta facultatis Juridicae. Preßburg 1968, 165; L a n g e r, Adalbert: Leo Graf Thun und das Naturrecht. BohZ 22 (1981) 24 (mit weiteren Literaturhinweisen).

³⁷ O b e r k o f l e r 1982, 48 (mit weiteren Literaturhinweisen).

und bis 1787 auch des Kriminalrechts. Sein Hauptinteresse galt allerdings dem Zivilrecht³⁸.

Groß hatte seine ersten Werke in lateinischer Sprache verfaßt³⁹. Im Jahre 1772 setzte er sich dafür ein, daß an den Universitäten die lateinische Unterrichtssprache — mindestens soweit es sich um Landesrecht handelt — durch die deutsche ersetzt werde. Seine „Einleitung zu den practischen Vorlesungen“ (1777) schrieb er bereits in deutscher Sprache. Mit Hofdekret vom 2. Juni 1783 wurde zunächst für die Wiener Universität, 1784 aber auch für alle anderen öst. Universitäten verfügt, daß künftig — mit einigen Ausnahmen — die lateinische Unterrichtssprache durch die deutsche ersetzt werden sollte. In Prag erfolgte eine entsprechende Verfügung durch Gubernialdekret vom 29. Juli 1784.

Im Oktober 1797 erhielt Martin Adolph K o p e t z (1764—1832)⁴⁰ die Lehrkanzel für Natur-, Staats-, Völker- und Kriminalrecht. Als 23jähriger Korepetitor hatte er auf Anregung seines Lehrers Butschek einen „Leitfaden zu dem Sonnenfels'schen Lehrbuch der politischen Wissenschaften“ geschrieben. Das Buch enthielt einen Auszug aus dem dreibändigen Werk „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz“ von Joseph von Sonnenfels und Übungsfragen. Zunächst waren die „Grundsätze“ als Lehrbuch für die Professoren der politischen Wissenschaften vorgeschrieben. Durch eine Instruktion aus dem Jahre 1810 wurde verfügt, daß der Leitfaden von Kopetz als Pflicht-Lehrbuch für alle juristische Fakultäten der öst. Monarchie zu verwenden sei. 1794—97 supplierte Kopetz ohne Honorar die Vorlesungen Butscheks über die politischen Wissenschaften.

Sein jüngerer Bruder Wenzel Gustav Ritter von K o p e t z (1782—1857)⁴¹ las zunächst ebenfalls in Vertretung Butscheks die politischen Wissenschaften (Polizeiwissenschaften), von 1808—1849 als Nachfolger Butscheks. Anders als sein Bruder orientierte er sich nicht mehr an den Sonnenfels'schen „Grundsätzen“.

Die Vorlesungen über Kriminalrecht wurden vertretungsweise 1826—30 von Joseph Hoffmeister⁴², ab 1833 von Wenzel P o r t h⁴³ und ab 1834 von Johann Moritz C h l u p p (1801—1876)⁴⁴ gehalten.

³⁸ Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1786 mußten die Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch Josefs II. von dem Inhaber der Digesten-Lehrkanzel abgehalten werden.

³⁹ *Institutiones iuris Boemiae* (Prag 1765), wahrscheinlich unter Mitwirkung seines Lehrers Feigl; *Positiones inaugurales ex universo iure divino et humano selectae* (Prag 1776). Zu Groß vgl. K l a b o u c h : *Osvicenské právní nauky* 1958, 226.

⁴⁰ M. A. Kopetz wurde in Kuttenplan bei Marienbad geboren. Er studierte in Prag zunächst Philosophie, promovierte 1784 zum „Doktor der Weltweisheit“, 1794 zum Doktor der beiden Rechte. Er wurde Advokat in Prag. 1816 wurde ihm der Titel eines k. k. Rates verliehen. 1824/25 war er Rektor der Prager Universität. Über M. A. Kopetz s. O b e r k o f l e r 1982, 72.

⁴¹ W. G. Kopetz wurde in Kuttenplan geboren, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Prag und Wien, promovierte 1806 in Wien. Aus seiner liberalen Wirtschaftsauffassung ergaben sich Gegensätze zu Sonnenfels. W. G. Kopetz galt als einer der hervorragendsten öst. Nationalökonomien. Für seine wissenschaftlichen Leistungen wurde er geädelt und mit der Verleihung des Ritterstands ausgezeichnet. Über W. G. Kopetz s. S c h a r s c h m i d t, Max: Wenzel Gustav von Kopetz. Wien 1857.

⁴² Hoffmeister wurde 1796 in Prag geboren, studierte Rechtswissenschaften in Prag, promovierte 1824. 1832 legte er die Zivil- und Kriminalrichter-Amtsprüfung und die

Im Jahre 1836 wurde der „Professor der juridisch-politischen Encyclopädie, des natürlichen Privat- und Völkerrechts“ Georg Norbert S c h n a b e l (1791—1857) als Nachfolger von Martin Adolph Kopetz zum Professor des öst. Kriminalrechts ernannt⁴⁵. Er hielt erstmals eine Vorlesung über die „Theorie des StR und StP in Verbindung mit dem öst. Strafgesetz über Verbrechen und über das Kriminalgerichtsverfahren“. Bis zu seinem Tode hielt er strafrechtliche Vorlesungen ab. Er schrieb mehrere Werke und Abhandlungen über Probleme der Statistik und der RPh und auf Anregung des böhm. Guberniums eine wertvolle Geschichte der juristischen Fakultät der Prager Universität⁴⁶. Zu den wenigen strafrechtlichen Abhandlungen des sonst sehr produktiven Wissenschaftlers gehören die Schriften „Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizey-Uebertretung? Mit Beziehung auf das in Oesterreich geltende StGB vom 3. 9. 1803“ (Wagnersche Zeitschrift für öst. Rechtsgelehrsamkeit 1832, Bd. I, S. 15 f.); „Ueber Selbstverletzungen und deren Verhältnis zur öst. Strafgesetzgebung“ (ebendort 1837, Bd. I, S. 360 f.); „Die Rechts- und Thatfrage vor dem Schwurgericht“ in Haimersl Magazins für die Rechts- und Staatswissenschaften Bd. I, S. 188; „Das StR über Gefällsübertretungen, in seinen Beziehungen auf die allgemeinen öst. Strafgesetze“ (Wien 1837)⁴⁷.

Die Strafrechtswissenschaft in der Zeit zwischen 1848 und 1882

Die Revolution des Jahres 1848 brachte auch für die öst. Strafrechtswissenschaft wesentliche Veränderungen. Die öst. Reichsverfassung vom 4. März 1849 verkündete die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Ausübung des Richteramts durch unabhängige Staatsorgane, die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege, ein öffentliches, mündliches, vom Anklagegrundsatz beherrschtes Strafverfahren. Zur Durchführung dieser Grundsätze nach französischem Vorbild wurde

Advokatenprüfung ab. Er bewarb sich im ordentlichen Konkurs vergeblich um die durch den Tod von M. A. Kopetz erledigte Lehrkanzel des Natur- und Kriminalrechts; s. O b e r k o f l e r 1982, 74.

⁴³ Porth wurde 1800 in Wolin/Böhmen geboren, studierte Rechtswissenschaften in Prag, promovierte 1825, war ab 1830 Adjunkt des juridisch-politischen Studiums. Auch er bewarb sich vergeblich um die erledigte Lehrkanzel von M. A. Kopetz, s. O b e r k o f l e r 1982, 74.

⁴⁴ Chlupp war Tscheche. Er studierte in Prag Rechtswissenschaften und promovierte 1830. Ab 1834 war er Supplent für Natur- und Kriminalrecht und Statistik. 1837 erhielt er die neu errichtete Lehrkanzel für „Finanzgesetzkunde und Statistik“ an der Universität Lemberg. 1850 kehrte er nach Prag zurück, wo er diese beiden Fächer bis 1871 lehrte, seit 1863 auch in tschechischer Sprache. 1857/58 war er Rektor der Universität Prag.

⁴⁵ Über die Geschichte seiner Ernennung ausführlich O b e r k o f l e r 1982, 76. Schnabel wurde in Weseritz/Böhmen geboren, studierte Philosophie und Rechtswissenschaften an der Universität Prag, promovierte 1816 in Wien. 1817 wurde er o. Prof. für öst. und europäische Statistik an der Univ. Prag. 1847 erhielt er den Titel eines Gubernialrats. 1852/53 war er Rektor der Univ. Prag.

⁴⁶ Vgl. Anm. 2.

⁴⁷ Ausführliches Schriftenverzeichnis bei W u r z b a c h : Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 31. Wien 1876, 1—3.

die öst. StPO vom 17. Januar 1850 erlassen. Es war das erstmal in Österreich, daß das StPR systematisch getrennt vom materiellen StR kodifiziert wurde.

Das Silvesterpatent von 1851 hob im Geiste des Absolutismus und der Reaktion die Märzverfassung und damit die Grundlagen für die angelaufenen Reformen auf. Im Ringen von reaktionären und liberalen Strömungen entstand in der Epoche des heterogenen Neoabsolutismus das „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ vom 27. Mai 1852 und die neue StPO vom 29. Juli 1853, die beide ungeachtet der politischen und sozialen Strukturveränderungen an das StGB von 1803 anknüpften⁴⁸, aber andererseits in manchen Neuerungen auch nicht recht in den verschärften neoabsolutistischen Kurs seit dem Silvesterpatent paßten.

Als sich in den Jahren 1860/61 konstitutionelle Grundsätze durchsetzten, wurde wieder eine neue StPO ausgearbeitet, die nach langen Geburtswehen am 23. Mai 1873 Gesetz wurde. Das StGB von 1852 und die StPO von 1873 blieben mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen bis zum Zerfall der öst. Monarchie in Wirksamkeit und galten darüber hinaus in der ČSR noch bis 1950. Ihre Gültigkeit war nur von 1939 bis 1945 im Sudetenland und hinsichtlich der Nicht-Protectoratsangehörigen im Protectorat Böhmen und Mähren unterbrochen.

Im Jahre 1849 wurde Leo Graf Thun-Hohenstein Minister für Unterricht und Kultus. Während seiner Amtszeit (1849—60) brachte er ungeachtet konservativer und kirchlicher Kritik eine Unterrichtsreform⁴⁹ in Gang, die schon für sich allein seiner Persönlichkeit ein bleibendes Denkmal gesetzt hätte. Gegen vielfachen Widerstand verwirklichte er die von der revolutionären Studentenschaft geforderte Lehr- und Lernfreiheit. Die Reform des juristischen Studiums erfolgte in zwei Etappen⁵⁰. Das Studium wurde für alle Juristen ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung einheitlich geregelt. Das System der gebundenen Studiengänge wurde abgeschafft. Die Annual- und Semestralprüfungen wurden beseitigt. Es wurden drei Staatsprüfungen eingeführt: eine rechtshistorische, eine judizielle und eine staatswissenschaftliche. StR und StPR wurden ein Hauptfach bei der judiziellen Staatsprüfung. RPh war kein Prüfungsfach mehr⁵¹. Die „Polizeiwissenschaften“ wurden aus dem Studienprogramm gestrichen.

⁴⁸ Liebscher, Viktor, bezeichnet in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Auslandsteil) 87 (1975) 1000 das StGB von 1852 als „eine eilige Postarbeit des Ministerialrats Hye von Glunek, der damit neben der liberalen StPO von 1850 auch das materielle StR auf die nach dem Silvesterpatent des Jahres 1851 geschneiderte reaktionäre StPO von 1853 überleiten sollte“. Über Hye von Glunek s. Oberkofler 1982, 67 (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁴⁹ Vgl. Lentze, H.: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Wien 1962 (Sitzungsberichte der Öst. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 239/2); Meister, R.: Die Universitätsreform des Ministers Graf Thun-Hohenstein. Wiener Inaugurationsrede. Wien 1949; Prinz, Friedrich: Graf Leo Thun. In: Lebensbilder zur Geschichte der böhm. Länder. Hrsg. vom Collégium Carolinum. München 1976, 139.

⁵⁰ Erl. d. Ministeriums f. Unterricht u. Kultus v. 30. 7. 1850, Nr. 327 RGBl. über die theoretische Staatsprüfung für Studierende der Rechts- u. Staatswissenschaften; Min.Erl. v. 1. 10. 1850, Nr. 370 RGBl. „Allgemeine Studienordnung“; Min.Erl. v. 2. 10. 1855, Nr. 172 RGBl. betr. die Studien- u. Staatsprüfungsordnung für die rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultäten.

⁵¹ Min.Erl. v. 13. 9. 1854, Nr. 237 RGBl.

Leo Graf Thun-Hohenstein war schon während seiner Studienzeit ein Gegner des Naturrechts⁵² und Anhänger der von Savigny begründeten historischen Rechtsschule. Er hielt es für unrichtig, das positive Recht auf das Naturrecht zurückzuführen; er sah im positiven Recht die Verwirklichung der sittlichen Idee im geschichtlichen Prozeß. Auf dem Boden der naturrechtlichen Doktrin sind seiner Meinung nach die revolutionären Ideen entstanden, von denen die Studenten bei den Unruhen des Jahres 1848 beseelt waren. Er wandte sich daher gegen die auf der Naturrechtslehre basierende rechtsphilosophische Ausrichtung des juristischen Studiums. In seiner Studienreform wurde deshalb das Naturrecht, das immerhin etwa ein Jahrhundert lang Grundlage der juristischen Ausbildung gewesen war, aus dem Lehrplan gestrichen und eine Umstellung auf die rechtshistorischen Fächer vorgenommen⁵³.

In der Rigorosenordnung von 1872 wurden bei der Erwerbung des Doktorgrades Disputationen und Dissertationen, die allmählich obsolet geworden waren, endgültig abgeschafft. Eine Ergänzung der Thunschen Studienreform brachte ein Gesetz aus 1873⁵⁴, das die Organisation der Universitäten für ganz Österreich einheitlich regelte. 1893 erging eine neue Studien- und Prüfungsordnung⁵⁵, nach der das öst. StR und StPR verteilt auf zwei Semester in den zweiten Studienabschnitt fielen und die Belegung dieser Fächer eine Voraussetzung für die Zulassung zur juristischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung bildete. Die Regelung blieb auch in der ČSR bis 1939 in Kraft.

Im Jahre 1850 habilitierte sich in Prag Friedrich R u l f für StR und StPR. Er hielt im Sommersemester 1850 die erste Vorlesung über öst. Strafprozeß. Im Jahre 1851 verließ er Prag. Im gleichen Jahr wie Rulf habilitierte sich in Prag für die gleichen Fächer Wolfgang W e s s e l y (1801—70)⁵⁶. Er war ein geistvoller, vielseitiger Wissenschaftler, und seine ungewöhnliche Laufbahn ist in mannigfacher Hinsicht von besonderem Interesse.

Er wurde in Trebitsch/Mähren geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Prag ergriff er die Rabbinerlaufbahn und wurde mosaischer Religionslehrer. Gleichzeitig studierte er Philosophie und Rechtswissenschaften. 1828 wurde er zum Doktor der Philosophie promoviert. Da er als Jude nicht zum Rigorosum im kanonischen Recht zugelassen werden konnte⁵⁷, wurde er 1833 nicht zum J. U. Dr. (*iuris utriusque doctor*), sondern nur zum Dr. iur. civ. (*doctor iuris civilis*) promoviert. 1847

⁵² Vgl. L a n g e r 1981, 13 f.

⁵³ Vgl. S l a p n i c k a, Helmut: Rechtsgeschichte als Lehrgegenstand an den Prager Universitäten von der Thunschen Studienreform bis zum Untergang Österreichs. In: Die böhm. Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag. München 1983, 184, mit weiteren Literaturangaben.

⁵⁴ Gesetz v. 27. 4. 1873, Nr. 63 RGBl.

⁵⁵ Gesetz v. 20. 4. 1893, Nr. 68 RGBl. betr. die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen. Dazu die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 24. 12. 1893, Nr. 204 RGBl.

⁵⁶ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 42 (1897) 146; K i s c h, Guido: Die Prager Universität und die Juden 1348—1848 (Halle/Saale 1934). Neudruck Amsterdam 1969, 61; W u r z b a c h, Bd. 49 (1884) 182.

⁵⁷ Laut Hofdekret v. 4. 9. 1790. Das Verbot galt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. 4. 1873. Vgl. K i s c h 1969, 61.

wurde er gegen den Widerstand der Prager Talmudgelehrten⁵⁸ zur a. o. Dozentur für hebräische und rabbinische Sprache und Literatur an der philosophischen Fakultät zugelassen. 1850 wurde er Privatdozent für StR und StPR. Er hielt auch Vorlesungen über Encyclopaedie, RPh und Völkerrecht, gleichzeitig an der philosophischen Fakultät über hebräische Grammatik, Literatur und Archäologie. Er war der erste Jude, der aufgrund des Min. Erl. v. 31. März 1848 zum Lehramt an der Prager Universität zugelassen wurde. 1849 wurde er a. o. Professor an der philosophischen Fakultät, 1852 a. o. Prof. und 1861 o. Prof. an der juridischen Fakultät. Er hielt ab 1850 eine Vorlesung über „öst. StP auf der Grundlage der neuen StPO und mit Rücksicht auf die neuesten Gesetzgebungen anderer Staaten“ und (gegen ein hohes Kollegiengeld) erstmals praktische „Conversatorien“ über einige Probleme des öst. StR. Er befaßte sich rechtsvergleichend mit dem StR anderer Staaten, insbesondere mit dem StR und StPR Frankreichs und Englands und mit der Geschichte des deutschen StR. Vom öst. Justizminister Frh. v. Sommaruga erhielt er den Auftrag, die deutschen Rheinprovinzen und Belgien zu bereisen und dort die Institution der Schwurgerichte zu studieren. Nach seinen Vorschlägen wurden dann in Österreich die ersten Schwurgerichte eingeführt. Er veröffentlichte zahlreiche Schriften rechtsphilosophischen und religiös-philosophischen Inhalts, mehrere Abhandlungen über zivilprozeßrechtliche Themen, eine Monographie „Über die Befugnis des Notstands und der Notwehr“ (Prag 1862) und mehrere kleinere Aufsätze strafrechtlichen Inhalts in Haimerls „Magazin für Rechtswissenschaften“.

Im Jahre 1857 habilitierte sich August Geyer (1831—85) für StR und StPR mit einer Arbeit über „Die Lehre von der Notwehr“. 1858 hielt er — ausgehend von der These, daß der Geist des Rechts nur aus seiner Geschichte heraus zu verstehen sei — eine Vorlesung „Geschichtliche Erörterungen aus dem öst. StR mit besonderer Berücksichtigung der böhm. Stadtrechte und der Theresiana“ und später ein Kolleg „Vergleichung des englischen und französischen Strafverfahrens mit Bezug auf den öst. StP“. Seine „Erörterungen über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen nach öst. Recht“ (1862) bereicherten die Dogmatik des öst. StR. 1860 verließ er Prag.

Geyer wurde in Asch geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Prag und Wien und promovierte 1856. Im Jahre 1860 wurde er o. Prof. des StR und der RPh an der Universität Innsbruck. 1872 erhielt er eine Berufung an die Universität München, wo er bis zu seinem Tode wirkte. Er gehörte der deutschen Strafrechtskommission an, die das StGB für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ausarbeitete. Werke: Über die Todesstrafe (1869); Geschichte und System der RPh.; Lehrbuch des gemeinen deutschen StPR (1880); Grundriß der Vorlesungen über gemeines deutsches StR. u. a.

Von 1856 bis 1867 wirkte in Prag als o. Prof. des StR und der RPh Eduard Herbst (1820—92).

Er wurde in Wien geboren, sein Vater stammte aus Saaz. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, promovierte 1842 und war dann Supplent für StR und StPR an der Universität Wien. Ab 1847 war er o. Prof. des StR und

⁵⁸ E b e n d a.

der RPh an der Universität Lemberg. Von dort folgte er 1856 einem Rufe an die Universität Prag, wo er bis 1867 lehrte.

Herbst nahm schon von Jugend an lebhaft Anteil an der Politik. Von 1861—85 und 1889—91 gehörte er dem Böhm. Landtag an. Er war auch Reichsratsabgeordneter. Er spielte in der böhmischen Landespolitik eine bedeutende Rolle als anerkannter Führer der Deutsch-Liberalen. Er galt als der „ungekrönte König Deutschböhmens“⁵⁹. Als die neuen Staatsgrundgesetze verkündet wurden, die den Bürgern neue Grundrechte und mehrere Freiheiten brachten, wurde er in der für die westliche Reichshälfte verantwortlichen Regierung des Fürsten Carlos Auersperg Justizminister. Er übte dieses Amt von 1867—70 aus. Als Graf Taaffe ab 1879 auf Kosten der Deutschen eine föderalistische, slawenfreundliche Politik einleitete, bekämpfte Herbst diese und warnte vor einer Slawisierung Österreichs. Gemeinsam mit Ernst von Plener arbeitete er den Plan einer Abgrenzung der nationalen Sprachräume aus. Am 16. September 1884 brachte er im Böhmischem Landtag den Plan einer Teilung Böhmens in einen deutschen und einen tschechischen Sprachraum ein. Die tschechischen Politiker waren aber an einer solchen Abgrenzung nicht interessiert und vertraten die Auffassung, daß dadurch der Nationalitätenstreit nicht behoben werden könne. Nach dem Tode Herbsts wurde dieser Plan von anderen Politikern wieder aufgegriffen. Seine Realisierung hätte vielleicht Deutschböhmen retten können.

In Wien hat Herbst maßgeblich an der Reform des Presserechts und der Advokatenordnung mitgewirkt. Er schrieb ein Handbuch des „Allgemeinen öst. StR“ (2 Bände, 1855/59), einen in der Praxis viel verwendeten Kommentar zum öst. Strafgesetz von 1852. Er sammelte „Die grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über zweifelhafte Fragen des öst. StR und StP“ (1853/58), verfaßte eine „Einführung in das öst. StPR“ (1860) und nahm „Zur Frage der Aufhebung der Todesstrafe“ (1879) Stellung. Er war seinerzeit der führende Repräsentant der öst. Strafrechtswissenschaft, befaßte sich aber mehr mit der Auslegung als mit der Theorie des Strafrechts.

Adolf (Joseph Matheus) M e r k e l (1836—96) war von 1868 bis 1872 Ordinarius für StR und RPh an der Universität in Prag. Er hielt seine Antrittsvorlesung über die Reform der Strafgesetze. Er gilt als der Begründer einer positiven RPh⁶⁰ und hat im StR viel zur Verfeinerung der Schuldlehre beigetragen. Seine Ausführungen über die sozialgefährliche Gesinnung des Täters nahmen Fragen vorweg, die sich gegenwärtig bei der kritischen Würdigung der aus dem Sowjetrecht übernommenen Lehre ergeben, wonach die Strafbarkeit einer Tat Gesellschaftsgefährlichkeit voraussetzt⁶¹. Die Grenzen des StR stehen seiner Auffassung nach unter dem Einfluß der die Gesellschaft bestimmenden Interessen.

Merkel wurde in Mainz geboren, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten in Gießen, Göttingen und Berlin und habilitierte sich 1862 in Gießen für

⁵⁹ Vgl. B a c h m a n n, Harald: Adolf Bachmann. München 1962, 80.

⁶⁰ Über Merkel s. L i e p m a n n, M., in der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Jg. 17, 638 und T e i c h m a n n, A., in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 9, 58.

⁶¹ Vgl. § 2 Abs. 1 des geltenden čsl. StGB: „Straftat ist eine für die Gesellschaft gefährliche Tat, deren Merkmale in diesem Gesetz angeführt sind.“

StR und StPR. Im gleichen Jahr wurde er a. o. Professor in Gießen, 1868 o. Professor in Prag, 1872 in Wien, 1874—96 wirkte er an der Universität Straßburg. Er schrieb zahlreiche strafrechtliche und rechtsphilosophische Abhandlungen und ein Lehrbuch des deutschen StR (1889).

Teilung der Carolo-Ferdinanda

Seit 1848 hatte sich das nationale Bewußtsein von Tschechen und Deutschen vertieft und gegeneinander abgegrenzt. Seit der Sistierung der Februarverfassung hatte sich der Nationalitätenstreit laufend verschärft. Sowohl Deutsche als auch Tschechen hatten sich dafür eingesetzt, daß an der Prager Universität im Hinblick auf die große Zahl tschechischer Hörer auch im Lehrbetrieb die tschechische Sprache zugelassen werde. Seit 1861 wurden einzelne Fächer auch in tschechischer Sprache gelehrt, meist von a. o. Professoren. Hierzu gehörte auch die Strafrechtswissenschaft⁶². Am 22. Januar 1866 brachten die tschechischen Abgeordneten, die im Böhmisches Landtag die Mehrheit hatten, einen Antrag auf völlige Utraquisierung der Prager Universität ein. Man forderte Parallelprofessuren für alle Prüfungsfächer und die Möglichkeit, alle Prüfungen nach freier Wahl in deutscher oder tschechischer Sprache abzulegen. Die Forderung erschien zunächst undurchführbar, weil es an den finanziellen Mitteln hierfür und an geeigneten Professoren fehlte. Immerhin wurden aber weitgehende Zugeständnisse gemacht, indem einige weitere Fächer in tschechischer Sprache gelehrt wurden⁶³. Eduard Herbst sprach sich gegen eine Utraquisierung, aber für eine Teilung der Universität in eine deutsche und eine tschechische Universität aus. Im Jahre 1882 kam es zu einer solchen Teilung⁶⁴. Nach Errichtung der Tschechoslowakischen Republik wurde die tschechische Carolo-Ferdinanda als Karlsuniversität und die Deutsche Karl-Ferdinands-Universität schlechthin als „Deutsche Universität“ bezeichnet⁶⁵.

Nach der Teilung der Universität waren die Beziehungen zwischen den deutschen und tschechischen Fachkollegen zunächst locker vorhanden, kühlten aber allmählich ab und waren nach 1918 fast auf dem Gefrierpunkt. Soweit noch persönliche Kontakte entstanden, beruhten diese auf individuellen Höflichkeitsakten, offiziell bestanden keine Verbindungen mehr. Bezeichnend für das Klima war ein Vorfall aus dem Jahre 1926. Als Hellmuth von Weber von Leipzig an die Deutsche Universität in Prag berufen wurde, machte er vor Antritt seines Amtes ahnungslos einen Besuch

⁶² Vgl. Anm. 44. In den Jahren 1858—61 hielt Josef Slavíček (1818—67) Vorlesungen über Strafrecht in tschechischer Sprache. Er war zunächst Richter, dann o. Prof. f. Zivil- u. StPR an der Rechtsakademie in Preßburg. Vaněček (Anm. 66) bezeichnet ihn als einen bürokratisch beschränkten und konfusen Menschen.

⁶³ 1876 gab es an den drei weltlichen Fakultäten der Prager Universität 12 tschechisch und 65 deutsch vortragende Professoren und 8 tschechisch und 15 deutsch vortragende Dozenten (Vaněček, Václav: Kapitoly o právních dějinách Karlovy university. Prag 1946, 82).

⁶⁴ Gesetz vom 3. 3. 1882, Nr. 24 RGBl., betr. die k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

⁶⁵ Von 1939 bis 1945 trug sie den Namen „Deutsche Karls-Universität“.

bei seinem Fachkollegen an der tschechischen Universität, um sich ihm vorzustellen. Er staunte, daß er kühl empfangen und mit Verwunderung begrüßt wurde, und staunte weiter, als die deutschen Kollegen seinen Erlebnisbericht nur lächelnd entgegennahmen.

Eine von gutem Willen getragene Verständigung und Zusammenarbeit hätte für die Wissenschaft an beiden Universitäten gute Früchte tragen können!

*Die Strafrechtswissenschaft an der tschechischen Universität
in den Jahren 1882—1939*

Bei der Teilung der Universität wurde den Lehrkräften freigestellt, für die deutsche oder die tschechische Universität zu optieren.

Im Jahre 1860 hatte sich Eduard Gundling (1819—1905) habilitiert. Er hielt zunächst praktische Übungen über öst. StR und StPR in deutscher und tschechischer Sprache ab. 1868 wurde er a. o. Professor dieser Fächer mit tschechischer Vortragssprache. Nach der Teilung der Universität optierte er für die tschechische Universität.

Gundling war Tscheche. Er wurde in Prag geboren und studierte Rechtswissenschaften in Prag. Er war zunächst Richter, dann Advokat bis zu seiner Habilitation⁶⁶. Er schrieb eine deutsche Abhandlung „Über den Versuch strafbarer Handlungen“ und mehrere tschechische Artikel in der damals neubegründeten Zeitschrift „Právník“ (Der Jurist). Neben seinem Lehrberuf wirkte er häufig als Verteidiger in Strafsachen. 1885 wurde er emeritiert.

1870 habilitierte sich in Prag für StR und StPR der Advokat Karl Janka (1837—1888). Er wurde 1875 a. o. Professor und trat 1882 zur tschechischen Universität über. Er befaßte sich mit der Frage „Staatliches Klagemonopol oder subsidiäres Strafklagerecht?“ (1879). Sein Hauptwerk war das Compendium des öst. StR (1884; 2. u. 3. Aufl. bearbeitet von Friedrich Rulf; 4. Aufl. 1902 Neubearbeitet von Kallina), ein Werk, das viel zur Entwicklung der Strafrechtsdogmatik beigetragen hat.

Alois Zucker (1842—1906) hielt schon vor der Teilung der Universität strafrechtliche Vorlesungen in tschechischer Sprache. 1882 trat er zur tschechischen Universität über. Er war ein sehr produktiver Wissenschaftler. Seine Werke erschienen meist in deutscher Sprache. Er lehrte öst. StR im Geiste der soziologischen Schule v. Liszts. Noch bevor sich die Internationale Kriminalistische Vereinigung für die „bedingte Verurteilung“, eine spezialpräventive Resozialisierungsmaßnahme, von der man sich große Wirkungen versprach, einsetzte, erörterte Zucker — angeregt durch das amerikanische Probationssystem — diese kriminalpolitische Neuerung und bewertete sie als förderungswürdige Maßnahme im Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe. Im altöst. StR kam es nicht mehr zur Einführung der bedingten Verurteilung, wohl aber im čsl. Strafrecht⁶⁷.

⁶⁶ Vaněček, Václav: České právnictví za kapitalismu. Prag 1953, 51 bezeichnet ihn als „einen der damaligen Deutsch-Tschechen“.

⁶⁷ Gesetz 562/19 bzw. 134/24 Sammlg. d. Ges. u. Verordg.

Zucker wurde in Čkyně bei Winterberg geboren und studierte Rechtswissenschaften in Prag. Er promovierte 1864, als Jude nur zum Dr. iur. civ.^{67a}. Zunächst war er Advokat (Verteidiger in Strafsachen). 1870 habilitierte er sich für StR und StPR, 1874 wurde er a. o. Prof., 1881 o. Prof. Er hielt Vorlesungen auch über Völkerrecht und RPh. 1889 wurde er zum Rektor gewählt, nahm jedoch die Wahl nicht an. Von 1885—1901 war er auch öst. Reichsratsabgeordneter. Werke: Podmíněné odsouzení (Die bedingte Verurteilung) (1891); Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart (1890); über die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend in Österreich (1894); Die Polizeiaufsicht (1894); Ein Beitrag zur Entwicklung der Rückfallstatistik (1894); Einige dringende Reformen des Vorverfahrens im modernen StP (1902); Die Untersuchungshaft vom Standpunkt der öst. Strafgesetzgebung (3 Bände, 1873—79). Zahlreiche Aufsätze im Právník und in deutschen juristischen Zeitschriften. Nekrolog im Právník 1906, S. 685.

Franz Storch (1850—1924) habilitierte sich 1878 für StR in tschechischer und deutscher Vortragssprache, 1879 auch für StPR. Er optierte 1882 für die tschechische Universität, wurde dort 1884 a. o. Prof., 1890 o. Prof., 1904/05 Rektor. Von ihm stammt eine gediegene systematische Bearbeitung des öst. StPR in tschechischer Sprache. Er gilt mit Alois Zucker als Begründer der tschechischen Strafrechtswissenschaft⁶⁸. In seinen meist tschechischen Werken schuf er — zum Teil wortschöpferisch, zum Teil auf altböhmische Rechtsquellen zurückgreifend — viele neue strafrechtliche Ausdrücke, die in die tschechische Rechtssprache eingegangen sind. Er war an der Reform des öst. StR beteiligt. Nach 1918 war er Vorsitzender der Kommission für die Reform und Vereinheitlichung des čsl. StPR, hat aber nicht die Früchte seiner hoffnungsvoll begonnenen, aber schließlich vergeblichen Bemühungen reifen gesehen.

Storch wurde in Žiželice geboren. Seine Hauptwerke sind: Řízení trestní rakouské (Das öst. Strafverfahren) (Bd. I 1887, Bd. II 1897); Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren. Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht d. Gegenwart 16 (1889) 320 f.; Zabavení v právu tiskovém (Die Beschlagnahme im Presserecht) (1908).

In den Jahren 1900—1906 hatte die juristische Fakultät der tschechischen Universität vier Strafrechtler: Zucker, Storch, Prušák und Miříčka.

Nachfolger auf der Lehrkanzel Storchs wurde Josef Prušák (1873—1921), ein Schüler der soziologischen Schule v. Liszts. Unter dem Eindruck der Untersuchungen Cesare Lombrosos über den verbrecherischen Menschen faßte er den Rechtsbrecher als naturwissenschaftlich erklärbares Spezies des Menschen auf. Er schloß sich der anthropologisch-soziologischen Schule an, warnte aber davor, das Verbrechen als rein biologisches Phänomen aufzufassen und in einen streng naturwissenschaftlichen Determinismus zu verfallen. Prušák schrieb das erste tschechische Lehrbuch des öst. materiellen Strafrechts.

Er wurde in Chrudim geboren, studierte Rechtswissenschaften in Prag, Genf,

^{67a} Siehe Anm. 57.

⁶⁸ Vgl. Miříčka, August, im Právník 1906, 685 und Storch, Franz, im Právník 1906, 740.

Halle und Leipzig. 1897 trat er in den Gerichtsdienst. 1900 habilitierte er sich an der tschechischen Universität für StR und StPR, 1907 wurde er a. o., 1909 o. Prof. Werke: O přičetnosti osob mladistvých a jejich trestání (Über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen und ihre Bestrafung) (1899); Hájení obviněného v řízení přípravném (Die Verteidigung des Beschuldigten im Vorverfahren) (1899); Kriminální noetika (Kriminalnoetik) (1904); Kriminální antropologie (Kriminalanthropologie) (1906); Studie o účastenství (Studie über die Teilnahme) (1909); Rakouské právo trestní (Das öst. StR) (1917); Čsl. řízení trestní (Das čsl. Strafverfahren) (1921).

August Miřička (1863—1946) habilitierte sich an der Prager tschechischen Universität 1900 für öst. MilitärStR und MilitärStPR; 1903 wurde seine Lehrbefugnis auf allgemeines öst. StR und StPR ausgedehnt. Seine Lehrbücher lagen in den alten methodischen Bahnen.

Er wurde in Jitschin geboren, studierte Rechtswissenschaften an der tschechischen Universität in Prag und war dann Staatsanwalt in Prag. Wie Prušák wurde er 1907 a. o. und 1909 o. Prof. für StR und StPR. 1930/31 war er Rektor. Werke: Ist die militärische Strafergerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? (1899); Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung (1903); Trestní právo hmotné (Das materielle StR) (1932); Trestní právo procesní (Das StPR) (1934); Die Strafrechtsreform in der ČSR (in der Schweizer Zeitschrift f. StR <1935> 31). Anlässlich seines 70. Geburtstags erschien eine tschechische Festschrift (Pocta Miřičkova, 1933), die mehrere strafrechtliche Aufsätze namhafter Wissenschaftler und Praktiker enthielt.

Im Jahre 1926 habilitierte sich an der tschechischen Universität Vladimír Solnař (1899—1976) für StR und StPR. Er stand lange Zeit im Schatten Miřičkas und schaffte nur mühsam den Übergang aus der „bourgeoisen“ Strafrechtslehre der Vorkriegszeit zur kommunistischen Ideologie. Er war aber nicht Wegbereiter, sondern höchstens ein dogmatisch geschulter und darum geachteter Mitläufer des neuen Rechtsdenkens. Dennoch heißt es in einem Nekrolog von seinem Kollegen Ant. Růžek im Právník: „Ihm (Solnař) kommen die größten Verdienste an der Konstituierung der sozialistischen Strafrechtslehre in der ČSSR zu.“

Solnař wurde in Zlonice/Böhmen geboren, wurde 1933 a. o. und 1945 o. Prof. Hauptwerke: La guerre mondiale et la criminalité en Tchécoslovaquie (1929); Učebnice trestního řízení (Lehrbuch des Strafverfahrens) (1946); Čsl. trestní řízení (Das čsl. Strafverfahren), offizielles Lehrbuch, ausgearbeitet von einem Kollektiv von Strafrechtlern unter Leitung von Prof. Solnař, Prag 1958; Kriminálněpolitické tendence des neuen čsl. StR im Vergleich mit dem modernen deutschen StR. Im Auslandsteil der Zeitschrift f. d. gesamte StRwissenschaft, Freiburg/Br. 82 (1970) 223; Základy trestní odpovědnosti (Grundlagen der Strafverantwortlichkeit) (1972); Tresty a ochranní opatření (Strafen und Sicherungsmaßnahmen) (1979). Zum 70. Geburtstag Solnařs erschien eine Festaussgabe des Sborník prací z trestního práva (Sammlung v. strafrechtl. Arbeiten), Prag 1969. Nekrologe: Social. zákonost 24 (1976) 245; Právník 115 (1976) 545.

Jarmila Veselá (1899—1972) habilitierte sich 1928 für StR und StPR. Sie wurde in Prag geboren, studierte an der tschechischen Universität und war dort

jahrelang im Kriminologischen Institut tätig. Ihr ist der Absprung in die kommunistische Rechtslehre nicht mehr gelungen.

Werke: Význam pohnutky a smýšlení pro třídění trestných činu a trestu (Bedeutung des Beweggrundes und der Gesinnung für die Dreiteilung der Straftaten für die Strafe) (1928); Lhůty v trestním řízení (Die Fristen im Strafverfahren); Sterilisace. Problém populační, sociální a kriminální politiky (Die Sterilisation. Ein Problem der Bevölkerungs-, Sozial- und Kriminalpolitik) (1938); O hospodářském vyzvědačství (Über Wirtschaftsspionage); Německé trestní řízení (Das deutsche Strafverfahren).

*Die Strafrechtswissenschaft an der Deutschen Universität
in den Jahren 1882—1945*

Nach dem Weggang Adolf Merkels wurde im Jahre 1872 Friedrich R u l f (1820—1900) als Ordinarius für StR und StPR nach Prag berufen. Er wirkte dort bis 1891, dann trat er mit dem Titel eines Hofrats in den Ruhestand. 1884/85 war er Rektor der deutschen Carolo-Ferdinanda.

Er wurde in Prag geboren, studierte dort Rechtswissenschaften, promovierte 1840 und habilitierte sich in Prag 1850 für StR und StPR. 1851 wurde er als o. Prof. für StR und RPh an die reorganisierte k. u. k. Rechtswissenschaftliche Akademie in Preßburg⁶⁹ berufen. Von 1858—72 lehrte er StR an der Universität Lemberg, 1863 und 1869 war er dort Rektor. Er schrieb einen Kommentar zur StPO von 1853 (2 Bände, 1854/57), zur StPO von 1873 (1874; 12. Aufl. 2 Bände, bearbeitet von Löffler u. Lorenz, Wien 1909/10) und einen Ergänzungsband dazu „Die Praxis des öst. StP“ (1878). Sein Werk „Der öst. StP mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofs, systematisch dargestellt“ (1. Aufl. 1884; 4. Aufl. 1918 neu bearbeitet von Graf Gleispach) wurde auch in der Praxis viel benutzt. Aus diesem Werk ging später Graf Gleispachs Buch „Das deutsch-öst. Strafverfahren, systematisch dargestellt“ (1919) hervor. Nekrolog: Spindler in der Jur. Vierteljahrsschrift NF XVII, 1—10.

Im Jahre 1868 habilitierte sich in Prag Emanuel U l l m a n n (1843—1913) für Staats- und Völkerrecht, 1870 auch für StR und StPR. Er hielt die ersten Vorlesungen über Gefängniskunde. Den Fragen des Strafvollzugs hatte man bis dahin kein wissenschaftliches Interesse zugewandt. 1873 übernahm er die durch den Abgang Prof. Geysers freigewordene Lehrkanzel für StR und RPh an der Universität Innsbruck. Er schrieb in Prag ein Lehrbuch des öst. StPR (1874/79).

Ullmann wurde in Petrowitz/Böhmen geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an der Prager Universität und war dann im böhmischen Gerichts- und Kammerprokuratursdienst tätig. 1885 erhielt er einen Ruf an die Universität Wien, 1889 an die Universität München. 1913 starb er in Wien. Er schrieb „Über den dolus beim Diebstahl“ (1871) und „Über die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrh.“ (1873).

⁶⁹ Über die Ungarische Rechtsakademie (seit 1850 „K. u. k. Rechtswissenschaftliche Akademie“) in Preßburg s. H u b e n á k, Ladislav, in: Universitas Comeniana, Acta facultatis juridicae. Preßburg 1968, 100 (in deutscher Sprache).

1894 übernahm August (Anton Franz) Finger (1858—1935) die strafrechtliche Lehrkanzel, auf der er bis 1900 lehrte. Er war ein Schüler Karl Bindings, machte sich dessen Normentheorie zu eigen und verteidigte die Grundgedanken der klassischen Schule. Er sah das Wesen der Strafe in der gerechten Vergeltung, räumte aber dennoch der Abschreckung, Besserung und Sicherung hohe Bedeutung ein. Sein Hauptwerk war ein zweibändiges Compendium über öst. StR⁷⁰, das sich durch seine umfassende Darstellung und seinen Gedankenreichtum auszeichnet.

Finger wurde in Lemberg geboren, stammte aber aus einer böhm.-mähr. Gelehrtenfamilie. Er studierte Rechtswissenschaften in Prag, Wien und Leipzig und war dann im öst. Gerichts- und Verwaltungsdienst tätig. 1890 habilitierte er sich in Prag für StR und RPh, 1891 wurde er a. o., 1894 o. Prof. in Prag. 1900 folgte er einem Rufe an die Universität Würzburg und von 1902—26 wirkte er an der Universität Halle/Saale. Er war Mitbegründer der Zeitschrift „Der Gerichtssaal“, des führenden Organs der klassischen Schule. Werke: Lehrbuch über das deutsche StR (2 Bände, 1904/1910); Das Problem der Strafzumessung (1908); Die Todesstrafe (1912).

Im Jahre 1902 erhielt der a. o. Professor Hanns Groß (1847—1915) an der Universität Czernowitz einen Ruf als Ordinarius für StR und StPR in Prag. Er war — noch bevor v. Liszt für eine gründliche kriminalistische Ausbildung des Juristen eintrat — der Begründer der Kriminologie als selbständiger Wissenschaft⁷¹. Er verstand die Kriminologie als die allgemeine Erscheinungslehre des Verbrechens. 1905 ging er an die Universität Graz, wo er die „Grazer Schule der Kriminologie“ begründete. Er forderte, daß die Jurastudenten nicht nur mit normativen Kenntnissen auszurüsten seien, sondern auch mit einer tieferen Ausbildung in der praktischen Kriminalistik, weshalb an den juristischen Fakultäten auch kriminologische Institute einzurichten seien. Er gründete 1912 in Graz ein Kriminologisches Universitätsinstitut, das zum Vorbild für viele gleichartige Institute an anderen Universitäten in Europa und Übersee wurde. Auch an den beiden Prager Universitäten wurden solche Institute errichtet, die vom StR mitvertreten wurden. Er schuf in Graz auch ein Kriminalmuseum, das als Muster für viele ähnliche Einrichtungen diente. Es enthielt corpora delicti aus erledigten Straffällen und sollte das notwendige Anschauungsmaterial für die Vorlesungen über Kriminologie abgeben. Auch das Kriminologische Institut an der Deutschen Universität in Prag hatte ein solchen Lehrzwecken dienendes Kriminalmuseum.

Groß wurde in Graz geboren, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Graz, wurde Untersuchungsrichter und Staatsanwalt in Leoben und Graz und schließlich Senatsvorsitzender am Oberlandesgericht Graz. Seinen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalistik verdankte er seine Berufung 1897 an die Universität Czernowitz als a. o. Prof. für StR und StPR. Seine Hauptwerke sind: das Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik (2 Bde., 1893), jetzt Handbuch der Kriminalistik, hrsg. v. Friedrich Geerds (10. Aufl. Berlin 1977),

⁷⁰ „Das StR, systematisch dargestellt“, 1894/95; 3. Aufl. I 1912, II 1914.

⁷¹ Vgl. Hering, K.-H.: Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft, ein Materialbeitrag zur Geschichte der Kriminologie. Hamburg 1966.

das in viele Fremdsprachen übersetzt wurde, und die Kriminalpsychologie (1898, 2. Aufl. 1905). Groß begründete 1899 die Zeitschrift „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“, nach seinem Tode herausgegeben von Heindl als „Archiv für Kriminologie“.

Sein Nachfolger wurde ab 1906 Wenzel Graf Gleispach (1876—1944), eine eindrucksvolle Persönlichkeit auf der strafrechtlichen Lehrkanzel. Er brachte 1911 eine Neubearbeitung von Rulfs Lehrbuch des öst. StP heraus. 1915 wurde er als Nachfolger Heinrich Lammaschs an die Universität Wien berufen, wo er bis zu seiner politisch bedingten vorzeitigen Emeritierung im Jahre 1933 wirkte.

Graf Gleispach stammte aus einem steiermärkischen Adelsgeschlecht. Sein Vater Joh. Nep. Graf Gleispach (1840—1906) war Präsident des Oberlandesgerichts für Steiermark, Kärnten und Krain, dann 1895—97 Justizminister im öst. Kabinett Badeni, 1895—1906 Mitglied des öst. Herrenhauses. Wenzel Graf Gleispach studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Graz und promovierte 1898 in Wien. 1900 trat er in die strafrechtliche Abteilung des k. k. Justizministeriums ein und wurde Mitglied der Strafrechtskommission. In der gesetzgeberischen Arbeit lag seine besondere Begabung. 1902 erhielt er eine Berufung als a. o. Prof. für StR und StPR an die Universität Freiburg/Schweiz. 1906—1915 war er in Prag, 1916—33 in Wien. 1925 gründete er in Wien das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik (ab 1934 Institut für Kriminologie). 1929/30 war er Rektor der Universität Wien. Mehr und mehr wurde er in den Strudel der Politik hineingezogen. 1932 kritisierte er auf einem Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M. — ausgerechnet in der Vereinigung, in der man seit 1889 um Liszts kriminalpolitische Reformideen gerungen hatte — die Strafrechtsreform als zu liberalistisch. Er wandte sich gegen die „Verweichlichung der Strafrechtspflege“, gegen die spezialpräventiven Resozialisierungstendenzen, gegen die vom Geiste Liszts getragene, die nationale Bedeutung des Strafrechts angeblich verkennende Strafrechtsreform, die nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspreche. Seine politische Betätigung für den Nationalsozialismus führte dazu, daß er in Wien in den Ruhestand versetzt wurde. Daraufhin wurde er 1933 Honorarprofessor und 1935 o. Prof. an der Universität Berlin, außerdem Mitglied der Deutschen Strafrechtskommission. 1943 kehrte er nach Österreich zurück. Werke: Das Schuldproblem im öst. StG-Entwurf (1911); Das Problem der unbestimmten Verurteilung (1911); Das deutsche Strafverfahrensrecht, ein Grundriß (1943). Nekrolog in der Wiener Ausgabe der Zeitschrift „Deutsches Recht“ 1944, S. 37. Kurzbiographie in der Neuen Deutschen Biographie 6. Bd. (1964), 451 f.

Von 1909—15 hielt der aus Brünn stammende Priv. Doz. Dr. Ottokar Tesář⁷² (1881—1965) an der Deutschen Universität in Prag Vorlesungen über Delikte gegen die Gesamtheit, über das Verfahren vor den Schwurgerichten und über das Rechtsmittelverfahren, über öst. Preßrecht und über Militärstrafrecht. Die Vielfalt dieser Themen ließ noch nicht seine spätere Neigung zur rechtsphilosophischen Durchleuchtung des Strafrechts erkennen.

⁷² Der Name wurde in Prag mit, in Deutschland ohne Häkchen auf dem r geschrieben.

Tesař habilitierte sich 1908 in Prag, wurde 1915 a. o. Prof. und 1920 o. Prof. in Königsberg/Pr. und erhielt 1935 eine Berufung an die Universität Hamburg. Er schrieb eine geistvolle Abhandlung über „Die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts. Ein Beitrag zur Problematik der Strafrechtswissenschaft“⁷⁸. Er bezeichnet das Werk als einen „Versuch zu einer Fortführung geisteswissenschaftlicher Grundströmungen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft“.

Nach dem Abgang Graf Gleispachs wurde 1915 der a. o. Professor der Universität Czernowitz Franz Exner (1881—1947) als Ordinarius für StR und StPR nach Prag berufen. Er trat als Anhänger der Schule von Liszts für eine Verbrechensbekämpfung ein, bei der die Strafe durch sichernde und vorbeugende Maßnahmen ergänzt oder ersetzt wird. Ausgehend von soziologischen und kriminalstatistischen Grundlagen wirkte er bahnbrechend auf dem Gebiete der Kriminologie, die er als Lehre von den inneren und äußeren Verbrechensursachen auffaßte. Er war ein Mitbegründer der modernen kriminologischen Forschung.

Exner wurde in Wien geboren. Er habilitierte sich 1910 in Wien für StR und StPR, wurde 1912 a. o. Prof. in Czernowitz, war 1915—19 in Prag, dann in Tübingen, Leipzig und ab 1933 in München. 1945/46 war er Verteidiger des Generalfeldmarschalls Jodl im Nürnberger Prozeß vor dem alliierten Militärtribunal. Werke: Das Wesen der Fahrlässigkeit (1910); Theorie der Sicherungsmittel (1914); Gerechtigkeit und Richteramt (1922). 1926—41 gab er „Kriminalistische Abhandlungen“ heraus, 47 Hefte, in denen viele wertvolle Erfahrungen aus dem Bereiche der Kriminologie niedergelegt sind. Er schrieb „Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte“ (1931) und eine Kriminalbiologie (1939), in der 3. Auflage (1949) treffender „Kriminologie“ genannt, weil das Buch über den einseitigen naturwissenschaftlichen Standpunkt hinausführt. Geleitet von einem feinen Verständnis für die sozialen Ursachen des Verbrechens untersuchte er in mehreren Abhandlungen die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und den Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Kriminalität. Er war auch Mitherausgeber der „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform“. Nekrolog über Exner von E. Mezger im Jahrbuch der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1944/48 (1948) 140.

Nach der Gründung der ČSR kämpfte die Deutsche Universität in Prag um ihre Existenz. Den Geist und die Problematik jener Zeit beweist die Tatsache, daß die strafrechtliche Lehrkanzel von 1919 bis 1923 verwaist blieb. Die für Lehr- und Forschungszwecke vom tschechischen Staat den deutschen Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel waren armselig und entmutigend.

Ab Wintersemester 1923/24 hielt Prof. August Köhler (1873—1939) Vorlesungen über das Strafrecht der ČSR. Er folgte aber schon 1926 einem Ruf an die Universität Erlangen. Beim 1. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei erstattete er ein Gutachten über den Entwurf zu einem neuen čsl. StGB und beim 3. Deutschen Juristentag war er Gutachter zu dem Thema „Inwiefern ist das richterliche Ermessen im Strafrecht zuzulassen“.

⁷⁸ In den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftl. Klasse, 5. Jahr (1928/29), Halle/S., 1.

Köhler wurde in Erlangen geboren, habilitierte sich 1910 in Erlangen für StR und StPR und wurde 1920 dort o. Prof. Bekannt ist sein Lehrbuch „Deutsches StR, Allg. Teil“ (1917).

Exner, Köhler und andere sind Beispiele für den starken und raschen Wechsel bedeutender Wissenschaftler an der Deutschen Universität in Prag, ein Wechsel, der nicht auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät beschränkt war. Die Gründe dafür waren vielfältig. Die Auseinandersetzungen um die deutschen Hochschulen, die bedrängte Lage der Deutschen in Prag und die geringe Dotierung der Prager Professoren waren einige der Gründe, aus denen insbesondere reichsdeutsche Wissenschaftler aus Prag abwanderten oder ihnen die Deutsche Universität in Prag nur als Sprungbrett für ihre Karriere attraktiv erschien.

Priv. Doz. Hellmuth von Weber (1893—1970) wurde 1926 als a. o. Professor nach Prag berufen. Er gab 1929 das erste deutsche Lehrbuch des čsl. Strafrechts heraus und beteiligte sich 1929 an den Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentags in der Tschechoslowakei. Im Jahre 1929 wurde er Ordinarius für StR und StPR an der Universität Jena, 1937 an der Universität Bonn.

v. Weber wurde in Nossen/Sachsen geboren. Er besuchte das Gymnasium in Dresden, studierte Jura an den Universitäten Oxford, Freiburg/Br. und Leipzig. Promotion 1922. 1924 habilitierte er sich an der Universität Leipzig. Werke und Abhandlungen: Über das Notstandsproblem (1925); Grundriß des čsl. StR (Reichenberg 1929); „Inwiefern verlangt das politische Delikt eine besondere Stellung der Strafgesetzgebung?“ (Verhandlung des 4. Deutschen Juristentags in der ČSR, 1929, S. 106 f.); „Der čsl. Strafgesetzentwurf und die Nationalitäten“ in der Prager Jur. Zeitschr. 9 (1929) 333; „Das Gewerbe- u. Berufsverbot als Mittel der Kriminalpolitik“ in der Festschrift zum 70. Geburtstag des tschech. Prof. Miříčka „Pocta Miříčkova“, Prag 1933; „Rechtssicherheit und Tatbestandsbildung in der Strafrechtsreform“, Prager Jur. Zeitschr. 7 (1927) 57; „Bedingte Verurteilung in der ČSR“, Zeitschr. „Der Gerichtssaal“ 95 (1927) 257; „Der 4. Deutsche Juristentag in der ČSR“ in der gleichen Zeitschr. 99 (1930) 169; Grundriß des deutschen StR (2. Aufl. 1948). Ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften befindet sich in der Festschrift für H. v. Weber zum 70. Geburtstag (Bonn 1963), S. 445 f. Nekrolog von Jescheck in der Juristenzeitung 1970, S. 517.

Im Jahre 1929 wurde Edgar Maria Foltin (1897—1974) als a. o. Professor für StR und StPR nach Prag berufen. Er war ein Schüler Rittlers und Belings. Er vertrat die normative Schuldlehre Belings und sah in der Strafe eine Vergeltung, aber nicht mehr um ihrer selbst willen, sondern im Dienste des Rechtsgüterschutzes durch Generalprävention (relative Vergeltungstheorie). Er entwickelte die in Ansätzen schon bei Geyer⁷⁴ aufgetauchte Theorie von der Zumutbarkeit als Schuld-element. Foltin las auch über Gefängniskunde und Kriminalpsychologie und hielt im Kriminologischen Universitätsinstitut kriminologische und kriminaltechnische Übungen ab. Er war als einziger Deutscher — trotz Unkenntnis der tschech. Sprache — Mitglied der čsl. Strafrechtsreformkommission. Werke: Leitfaden zur

⁷⁴ „Begriff und allgemeiner Tatbestand des Verbrechen“, in Holtzendorffs Handbuch IV, 94.

Vorlesung über čsl. StPR (Prag 1932); Der Gedanke der Zututbarkeit im čsl. und öst. StR (Prag 1934); Grundzüge des čsl. StR, I. Allg. Teil (Prag 1936). Ferner brachte er deutsche Ausgaben des čsl. StGB (Prag 1934) und gemeinsam mit Karl Kneißl eine mit oberstgerichtlichen Entscheidungen versehene deutsche Ausgabe der čsl. StPO (Reichenberg 1935) heraus. Er redigierte die „Prager Juristische Zeitschrift“ und gab eine Reihe „Veröffentlichungen des Kriminologischen Instituts“ heraus.

Foltin wurde in Brixlegg/Tirol geboren. Sein Vater stammte aus Olmütz. Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck, promovierte dort 1924. 1925 habilitierte er sich in Innsbruck für StR und StPR. In seiner Habilitationsschrift befaßte er sich mit den „Chronisch erhöht Gefährlichen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Behandlung im englischen Recht“ (Wien 1927). Im Jahre 1926 unternahm er mit einem Rockefeller-Stipendium eine einjährige Studienreise in die USA, um die dortigen Strafvollzugssysteme kennen zu lernen. Als Ergebnis dieser Reise erschien sein Buch „Das amerikanische Gefängniswesen“ (Reichenberg 1930). 1928/29 war er Dozent an der Universität Freiburg/Br. 1930—1938 Professor in Prag. Im Herbst 1938 emigrierte er aus politischen Gründen über England in die USA, wo er an den Universitäten in Williamsburg und Pittsburgh lehrte. 1946 war er mit der amerikanischen Armee als Chief of Legal Division in Wien. Am 11. Juli 1974 starb er in Pittsburgh/Pennsylvania.

Im Frühjahr 1938 habilitierte sich Erich Schmie d für StR und StPR. Seine Antrittsvorlesung hielt er über Wirtschaftsspionage. Nach dem Abgang Foltins übernahm er vertretungsweise die vakante Lehrkanzel. Bis zur Errichtung des Protektorats las er čsl., dann deutsches Strafrecht. Er schrieb eine Monographie über die subjektiven Unrechtselemente: „Die persönlichen Straflosigkeitsgründe im čsl. StR“ (Brünn 1938) und setzte sich in der Studie „Le Jury e l'échevinage en Tchécoslovaquie“ (Revue Internat. de Droit pénal, Paris 1936, Nr. 3) mit den Mängeln der Geschworenen- und Schöffengerichte auseinander. Er trat für eine qualitative Strafmilderung bei Überzeugungstätern ein: eine Forderung, die für die majorisierten nationalen Minderheiten in der ČSR nahelag, aber nach der Eingliederung des Sudetenlands in das Deutsche Reich und Errichtung des Protektorats kein Verständnis in Deutschland fand.

Schmied wurde 1907 in Karolinenthal/Böhmen geboren. Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Prag und promovierte dort 1932. Zunächst war er am Kriminologischen Institut tätig. Er unternahm mehrere kriminologische Studienreisen nach Frankreich, Deutschland und in die Schweiz. Er schrieb mehrere Aufsätze in sudetendeutschen und reichsdeutschen Rechtszeitschriften. Nach dem Kriege war er in der baden-württembergischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig, zuletzt Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Werke: „Das čsl. StR“ in der Sammlung „Das ausländ. StR der Gegenwart“, hrsg. v. Mezger-Schönke-Jescheck, Bd. 2 (Berlin 1957); Das Čsl. StGB (Berlin 1964); Gesetz über Strafverfahren und Gerichtsverfassung der ČSSR (Berlin 1966); zahlreiche strafrechtliche Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften.

Als Schmied zur Wehrmacht einberufen wurde, kam Dozent Erich Sch i n n e r e r nach Prag. 1940 wurde er a. o. Prof. für StR und StPR. Er schrieb eine Ab-

handlung über „Das deutsche StR im Protektorat Böhmen und Mähren“ (1940). Die wissenschaftlich-kriminologische Forschung fand keine Resonanz mehr, das Kriminologische Institut wurde in ein strafrechtliches Institut umgewandelt.

Schinnerer wurde 1908 in Wien geboren. Er habilitierte sich 1935 an der Universität Berlin. Er beteiligte sich mit einem Beitrag an der Festschrift für Graf Gleispach (1936). 1954 erhielt er einen Lehrauftrag an der Hochschule für Welt-handel in Wien. 1967 wurde er an dieser Hochschule tit. a. o., 1971 tit. o. Prof. für StR und Wirtschaftsrecht ⁷⁵.

Als auch Schinnerer zur Wehrmacht eingezogen wurde, hielten vertretungsweise verschiedene Lehrbeauftragte strafrechtliche Vorlesungen, z. B. Landgerichtsdirektor Dr. Otto Frey über Jugendstrafrecht und Strafverfahren, Obergerichtsrat Dr. Hans Gerber über „Wehrmachtstrafrecht und Regierung“ und Kriminalrat Dr. Walter Zirpins über „Praktische Kriminalistik“.

Im Mai 1945 wurde die Deutsche Universität in Prag geschlossen, im Oktober 1945 aufgehoben ⁷⁶. Die Sudetendeutschen wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Die Darstellung der Strafrechtswissenschaft nach diesem Zeitpunkt an der tschechischen Universität in Prag liegt nicht mehr im Rahmen dieser Abhandlung.

⁷⁵ Vgl. Kürschners Deutschen Gelehrten-Kalender. Berlin 1983, 3654.

⁷⁶ Dekret des Präsidenten der ČSR v. 18. 10. 1945, Nr. 122 Sb. (Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen).